

Mitteilung des Gesundheitsministeriums zur Frage der verpflichtenden Testung für ZahnärztInnen und ihr Personal

Auf Ersuchen des Gesundheitsministeriums veröffentlichen wir folgende Information zur Frage der verpflichtenden Testung für ZahnärztInnen und ihr Personal:

„Nach derzeit geltender Rechtslage dürfen Zahnärztinnen und Zahnärzte Nachweise über durchgeführte COVID-19-Tests nur unter Einhaltung der Regeln von § 28c Epidemiegesetz ausstellen, was eine elektronische Anbindung an das Epidemiologische Meldesystem (EMS) mittels einer sogenannten HL7 Schnittstelle in die Ordinationssoftware voraussetzt.

Da sich dies als unpraktikabel für den zahnärztlichen Beruf herausgestellt hat (so verfügen die marktüblichen Dentalsoftwareprogramme nicht über diese Schnittstelle), ist eine diesbezügliche Gesetzesänderung in Aussicht genommen, die im Lauf des nächsten Monats zu erwarten ist, und mit der Zahnärztinnen und Zahnärzte die ausdrückliche Berechtigung bekommen sollen, COVID-19-Tests an sich selbst, ihrem Personal und an ihren Patienten durchzuführen und die entsprechenden Nachweise darüber auszustellen.

In der Zwischenzeit wird Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie ihrem Ordinationspersonal empfohlen, das öffentliche Testangebot in Anspruch zu nehmen.“

Wien, 19. Februar 2021